

SATZUNG

HAMBURGER REITERVEREIN e. V.



§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Hamburger Reiterverein e. V.
2. Sitz des Vereines ist Hamburg; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer VR 332 eingetragen.

§ 2 – Zweck

1. Zweck des Vereines ist
 - die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - die Ausbildung von Reitern/innen, Fahrern/innen und Pferden in allen Disziplinen;
 - die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Zur Förderung dieses Vereinszweckes ist der Verein auch Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Hamburg e. V. sowie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 58 AO). Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Der Verein wird keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Verwirklichung des Vereinszweckes fördert.
Ordentliche Mitglieder (aktive Mitgliedschaft) sind Personen, die bei der Verfolgung des Vereinszweckes direkt mitwirken; fördernde Mitglieder (passive Mitgliedschaft) sind Personen, die den Vereinszweck unterstützen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand entscheidet; bei Antragsablehnung und Aufrechterhaltung des Antrages entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend.

Bei Kindern und Jugendlichen bedarf der Aufnahmeantrag der schriftlichen Zustimmung des/r gesetzlichen Vertreters/in.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen dem Aufnahmeantrag eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) hinzufügen; Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

3. Jedes Vereinsmitglied kann jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres seinen Austritt aus dem Verein schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus mit sofortiger Wirkung

a) durch Beschluss des Vorstandes,

- wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag oder anderen Zahlungsansprüchen des Vereines (insbesondere aus einem etwaigen Pferde-Einstellvertrag) im Rückstand ist und nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen den Rückstand vollständig ausgeglichen hat
- wenn das Mitglied gegen die Pflichten gemäß § 5 dieser Satzung verstoßen hat

b) durch Tod einer natürlichen bzw. Registerlöschung einer juristischen Person.

Will das Mitglied seine Mitgliedschaft im Verein durch schriftlichen Widerspruch binnen 2 Wochen ab Zugang des Vorstandsbeschlusses fristgemäß aufrecht erhalten, entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung; bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

4. Ausschließlich Mitglieder dürfen Pferde im Pensionsbetrieb des Vereins einstellen. Ebenfalls ausschließlich Mitglieder dürfen am Schulunterricht auf den vereinseigenen Schulpferden teilnehmen. Interessenten am Schulunterricht haben jedoch die Möglichkeit eines so genannten Schnupper-Monats, in welchem ihnen auch als Nichtmitglieder die Teilnahme am Schulunterricht auf den vereinseigenen Pferden erlaubt ist. Danach müssen sie sich jedoch für eine Mitgliedschaft entscheiden, um diese Leistung weiterhin in Anspruch nehmen zu dürfen.

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) hinsichtlich der ihm anvertrauten Pferde die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und unterzubringen;
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - die Grundsätze ordnungsgemäßer Pferdeausbildung zu wahren, d. h. insbesondere ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren;
 - Pferden, außer in Notfällen, keine Leistungen abzuverlangen, denen sie offensichtlich nicht gewachsen sind oder die offensichtlich ihre Kräfte übersteigen;
 - b) den Bestimmungen aus der Vereinssatzung, der Betriebs- und Reitordnung des Vereines sowie den bekannt gegebenen Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten;
 - c) vereinschädigendes oder die Vereinsinteressen grob gefährdendes, unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten zu unterlassen.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen der Institutionen, in denen der Hamburger Reiterverein e. V. Mitglied ist.

§ 6 – Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mitgliedsbeiträge sind im Voraus, Aufnahmegelder unverzüglich nach Aufnahmebestätigung durch den Vorstand sowie Umlagen binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Beschlusses zu zahlen.
Anderweitige Zahlungsmodalitäten können auf Grund begründeten Antrages durch Beschluss des Vorstandes vereinbart werden.

§ 7 – Organe

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Halbjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, auf der die Mitglieder den Jahresbericht des Vorstandes entgegennehmen und über die Jahresabrechnung beschließen; weitere ordentliche Mitgliederversammlungen sind möglich.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt
 - auf Beschluss des Vorstandes,
 - auf Grund eines Antrages unter Angabe der zu besprechenden Tagesordnungspunkte von einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder,

- nach Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand, sofern nur noch drei Vorstandsmitglieder verbleiben, - gemäß § 15 (1).
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Mindestfrist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet; bei krankheitsbedingter Verhinderung wird die Versammlung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
Über später eingegangene oder in der Versammlung selbst gestellte Anträge kann abgestimmt werden, wenn die Abstimmung von mindestens Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet wird und die Anträge nicht Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung zum Inhalt haben.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Eine gesonderte schriftliche Stimmübertragung ist für jede einzelne Mitgliederversammlung zulässig, wobei jedes anwesende Mitglied höchstens eine übertragene Stimme mitvertreten kann.
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt; ordentliche Mitglieder sind im zweiten Jahr nach Aufnahme in den Verein stimmberechtigt.
 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen zählen nicht mit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
 7. Über jede Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse sowie über das Ergebnis von Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und auf Wunsch eines Mitgliedes diesem in Kopie zuzuleiten ist.

§ 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Wahl und Abberufung der Revisionskommission,
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühren,
6. Festlegung der Umlagen jährlich bis zu einer Höhe von dem Sechsfachen des für das jeweilige Mitglied zutreffenden Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr,

7. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereines,
8. Verkauf, ganz oder teilweise, der vereinseigenen Anlagen
9. Entscheidungen gemäß § 4 (2 und 3) entsprechend den dortigen Regelungen sowie über Anträge zur Tagesordnung und vom Vorstand eingebrachte Anträge.

§ 10 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen, die jeweils ordentliches und stimmberechtigtes Vereinsmitglied sein müssen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei sie jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind; sie werden durch die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.
Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes können eines dieser Vorstandsmitglieder oder beide zur Einzelvertretung berechtigt werden.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung vorbehalten sind.
Die Vorstandsmitglieder erbringen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Sie erhalten nach Genehmigung des Vorstandes die mit der Vorstandstätigkeit im Zusammenhang stehenden Auslagen ersetzt.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt; die Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über in einer Vorstandssitzung gefasste Beschlüsse sowie über das Ergebnis von Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sowie allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 11 – Beirat

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit einen bis zu fünfköpfigen Beirat berufen. Die Beiratsmitglieder haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten; sie brauchen nicht zugleich Vereinsmitglieder zu sein.

Die Beiratsmitglieder nehmen auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teil.

Die Berufung erfolgt für jeweils ein Jahr; die Wiederbestellung ist zulässig.

§ 12 – Revisionskommission

Der Revisionskommission obliegt insbesondere die Kassen- und Rechnungsprüfung. Sie besteht aus zwei Mitgliedern des Vereines, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sind.

Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt; die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 – Haftung

Der Verein ist nur für denjenigen Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter des Vereines durch eine in Ausführung der ihm obliegenden Tätigkeiten grobfahrlässig oder vorsätzlich begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Ungeachtet dessen verzichten die Vereinsmitglieder (bzw. ihre sie vertretenden Personen) auf sämtliche Ansprüche, die ihnen gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass sie anlässlich ihrer Teilnahme am Vereinsbetrieb und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereines Unfälle oder sonstige Nachteile erleiden. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können.

Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfange nicht, als der Verein für das jeweilige Risiko versichert ist.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der bestehenden Versicherungen zu informieren; ihnen ist bekannt, dass sie sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern können, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, den das jeweilige Mitglied für ausreichend erachtet.

Jedes Vereinsmitglied stellt den Verein insoweit von einer Inanspruchnahme frei.

§ 14 – Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden; abweichend hiervon ist der Vorstand zu Satzungsänderungen berechtigt, sofern diese von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen schriftlich verlangt werden.

Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit, solcher zu den §§ 2, 3, 9 Abs. 8 und 15 einer Dreiviertel-Mehrheit, der anwesenden Mitglieder; ein den Vereinszweck verändernder Beschluss bedarf darüber hinaus der vorherigen Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines, sowie der Verkauf vereinseigener Anlagen kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines bestimmt die Mitgliederversammlung die Art und Weise der Liquidation; jedenfalls sind zunächst alle Verbindlichkeiten des Vereines sicherzustellen und zu begleichen. Sollte ein Restvermögen verbleiben, so fällt es zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Institution.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.06.2018 in Kraft.

Norderstedt, 18.06.2018